

## Haushaltssatzung der Gemeinde Viereck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		1.346.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		1.652.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-230.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		1.253.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		1.526.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-272.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		1.046.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		1.202.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-155.700 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 320.000 €.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.243.400 €.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 325 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

1. Mehraufwendungen der Gewerbesteuerumlage werden gemäß § 13 Absatz 2 durch Mehreinnahmen der Gewerbesteuer gedeckt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind nach § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik Aufwendungen im Teilergebnishaushalt und Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt und bilden einen eigenen Deckungskreis.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie nicht einzeln darzustellen sind. Nach § 4 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Die Gemeindevertretung hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:
  - a. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
  - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
  - c. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Absatz 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 2 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
  - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 1 KV M-V in Höhe von 10.000 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 10.000 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus gemeindlichen Mitteln erbracht werden müssen.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt<br>voraussichtlich                                | -388.547 EUR  |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember<br>des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -404.865 EUR  |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich                     | 2.429.700 EUR |

Viereck, den 14.12.2021  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

